#### II. Leitung der Hauptversammlung

#### 1. Versammlungsleiter

#### a) Bestimmung des Versammlungsleiters

Das Aktiengesetz enthält keine generelle Bestimmung, wer die Hauptversamm- 447 lung leitet. Auch der DCKG äußert sich nicht zur Person des Versammlungsleiters.

Lediglich in der Vorschrift des § 122 Abs. 3 Satz 2 wird für den sehr seltenen 448 Fall, dass dem Verlangen von Aktionären gemäß § 122 Abs. 1 und 2 nicht entsprochen wird und diese ermächtigt werden, eine Hauptversammlung einzuberufen oder einen Gegenstand der Beschlussfassung bekanntzumachen, dem Gericht die Befugnis zugesprochen, zugleich den Vorsitzenden der Versammlung zu bestimmen. Der Antrag ist begründet, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine unparteiische Leitung durch den satzungsgemäß berufenen Versammlungsleiter nicht gewährleistet werden kann. 20)

Auch wenn keine generelle gesetzliche Regelung der Frage der Versammlungs- 449 leitung vorhanden ist, geht das Aktiengesetz ohne Weiteres von der Existenz eines Versammlungsleiters aus.<sup>21)</sup> Dem Versammlungsleiter werden in den §§ 118 Abs. 4, 130 Abs. 2 und 131 Abs. 2 Aufgaben zugewiesen bzw. Kompetenzen eingeräumt. Der Versammlungsleiter ist für die Zeit seiner Tätigkeit ein Organ der Gesellschaft.22)

Zur Gewährleistung der Durchführung der Hauptversammlung, insbesondere 450 der dargestellten gesetzlichen Verpflichtungen, enthalten eine Vielzahl von Publikumsgesellschaften Satzungsbestimmungen, nach denen üblicherweise der Aufsichtsratsvorsitzende mit der Leitung der Hauptversammlung betraut und auch für den Fall seiner Verhinderung eine Regelung getroffen wird. Bei mitbestimmten Gesellschaften, in denen der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden von den von der Arbeitnehmerseite gewählten Aufsichtsratsmitgliedern gestellt wird, erfolgt üblicherweise in der Satzung eine Regelung, wonach der Stellvertreter eine aus der Reihe der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder zu benennende Persönlichkeit ist.

Eine solche satzungsgemäße Bestimmung des Leiters der Hauptversammlung 451 ist nach ganz herrschender Meinung zulässig<sup>23)</sup> und verhindert ein sonst notwendiges zeitaufwendiges Wahlverfahren in der Hauptversammlung. Soweit lediglich in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats eine Bestimmung der Per-

Rahr 139

<sup>20)</sup> OLG Köln, NZG 2015, 1118; zur Reaktionsmöglichkeit der Aktionäre siehe Schatz, AG 2015, 696.

<sup>21)</sup> So auch Stützle/Walgenbach, ZHR 155 (1991), 516, 519.

<sup>22)</sup> Mülbert, in: Großkomm. z. AktG, § 129 Rz. 124.

<sup>23)</sup> MünchGesR-Hoffmann-Becking, AG, § 37 Rz. 34; Hüffer/Koch, AktG, § 129 Rz. 18; Max, AG 1991, 77, 78.

son des Leiters vorgenommen wird und die Satzung eine solche Kompetenzverlagerung nicht ausdrücklich vorsieht, bestehen erhebliche Bedenken gegen die Zulässigkeit, da sie ohne ausdrückliche Kompetenzzuweisung durch die Hauptversammlung in den Kompetenzbereich dieses Organs eingreift. Wird die Person des Hauptversammlungsvorsitzenden nicht durch Satzungsbestimmung und/oder Geschäftsordnung Hauptversammlung festgelegt, so ist eine Wahl durch die Hauptversammlung notwendig. Gleiches gilt, wenn der in der Satzung/Geschäftsordnung vorgesehene Versammlungsleiter das Amt ablehnt.

- 452 Dem Aufsichtsratsvorsitzenden sind nach dem gesetzlichen Leitbild weitgehende Leitungs-, Koordinations- und Repräsentationsbefugnisse für das gesamte Organ Aufsichtsrat, nicht jedoch für die mit der Versammlungsleitung verbundenen Aufgaben, zugewiesen. Daher kann nicht von einer originären Zuständigkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden bezüglich der Hauptversammlungsleitung ausgegangen werden.
- 453 Die von ihm wahrzunehmenden Tätigkeiten stellen vielmehr ein aliud<sup>24)</sup> zu der Aufgabe der Hauptversammlungsleitung dar, welches aber den Aufsichtsratsvorsitzenden nicht hindert, auch die Versammlungsleitung zu übernehmen.
- 454 Dagegen können nach herrschender Meinung<sup>25)</sup> Vorstandsmitglieder und der mit der Niederschrift beauftragte Notar nicht gewählt werden. Speziell für den Vorstand ist zu beachten, dass seine wahrzunehmenden Aufgaben, wie z. B. die Beantwortung der gestellten Auskunftsersuchen, aber auch der Bericht des Vorstands zum vergangenen Geschäftsjahr, zu einer so starken Inanspruchnahme führen, dass die Übernahme der Versammlungsleitung nicht ratsam wäre. Ein Vorstandsmitglied, welches zugleich als Versammlungsleiter auftritt, stellt seine Neutralität in Frage, wenn es neben der Erfüllung von Auskunftsersuchen zugleich als Versammlungsleiter über die Redezeitbeschränkung nach § 131 Abs. 2 entscheiden würde. Nicht notwendig ist es, dass der zu wählende Versammlungsleiter Aktionär der Gesellschaft ist. Im Gegenteil ist ein unabhängiger, gesellschaftsfremder Versammlungsleiter sogar noch eher geeignet, für eine neutrale Versammlungsleitung in konfliktbeladenen Hauptversammlungen zu sorgen. Den gesellschaftsfremden Dritten treffen keinerlei gesellschaftsrechtlich begründete Pflichten, die mit seinen Aufgaben als Versammlungsleiter kollidieren könnten.<sup>26)</sup> Auch die fehlende Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung steht dem nicht entgegen.<sup>27)</sup> Die Gesellschaft kann zwar eine juristische

<sup>24)</sup> Max, AG 1991, 77, 79.

<sup>25)</sup> Zöllner, in: Kölner Komm AktG, § 119 Rz. 47; MünchGesR-Hoffmann-Becking, AG, § 37 Rz. 34, Hüffer/Koch, AktG, § 129 Rz. 18.

<sup>26)</sup> Wicke, in: Spindler/Stilz, AktG, Anh. § 119 Rz. 2.

<sup>27)</sup> Wilsing/von der Linden, ZIP 2009, 641, 646.

## II. Leitung der Hauptversammlung

Person mit der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung beauftragen. Der Versammlungsleiter kann jedoch nur eine natürliche Person sein.<sup>28)</sup>

Neben außenstehenden Dritten können auch Aktionäre und Aufsichtsratsmit- 455 glieder die Versammlungsleitung ausüben.<sup>29)</sup> Deutschkenntnisse des Versammlungsleiters sind nicht erforderlich, sofern eine Simultanübersetzung erfolgt.<sup>30)</sup> Entsprechend fehlerhafte Übersetzungen begründen jedoch ein Anfechtungsrisiko.

Zu beachten ist aber, dass es schon für das Wahlverfahren eines provisorischen 456 Versammlungsleiters bedarf, der die Wahl des Versammlungsleiters leitet und das Wahlergebnis feststellt. Nach herrschender Meinung<sup>31)</sup> ist dies derjenige, der die Hauptversammlung einberufen hat, zumeist also der Vorstand, der aus seinen Reihen eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut.

Die früher vertretene Ansicht, entsprechend den parlamentarischen Gebräuchen 457 die Leitung der Wahl dem ältesten anwesenden Aktionär zu geben, 32) ist nicht praktikabel. Oft entspricht es nicht dem Willen der Aktionäre, mit einem solchen Amt betraut zu werden, sodass mit einer Vielzahl von Ablehnungen zu rechnen ist. Außerdem ist die Eignung des Aktionärs zur Übernahme eines solchen Amts mitunter nicht gegeben.

Soweit nicht nach § 122 eine Bestimmung des Vorsitzenden vom Gericht er- 458 folgt, bedarf es beim Fehlen von Regelungen in Satzung und Geschäftsordnung der Hauptversammlung einer Wahl des Vorsitzenden durch die Hauptversammlung. Eine Ausnahme ist lediglich für den Fall der Einmann-Gesellschaft zu machen.33) Hier bedarf es grundsätzlich keiner Bestimmung des Versammlungsleiters, wobei bei nichtbeurkundungsbedürftigen Beschlüssen die satzungsmäßige Anordnung der Leitung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden nicht durchbrochen werden kann.<sup>34)</sup> Dies gilt ebenso für eine Mehrpersonengesellschaft, bei der nur ein Aktionär oder Aktionärsvertreter erschienen ist. 35) Bei einer Wahl des Versammlungsleiters entscheidet die Hauptversammlung mit

<sup>28)</sup> Kubis, in: MünchKomm-AktG, § 119 Rz. 106.

<sup>29)</sup> Wicke, in: Spindler/Stilz, AktG, Anh. § 119 Rz. 2, Wilsing/von der Linden, ZIP 2009 641, 646.

<sup>30)</sup> OLG Hamburg Urt. v. 12.1.2001 11 - U 162/00, AG 2001 359, Hüffer/Koch, AktG, § 129 Rz. 18, Wicke, in: Spindler/Stilz, AktG, Anh. § 119 Rz. 2.

<sup>31)</sup> Hüffer/Koch, AktG, § 129 Rz. 20.

<sup>32)</sup> Eckardt, in: Gessler/Hefermehl/Eckardt/Kropff, AktG, Vor § 118 Rz. 33.

<sup>33)</sup> Hüffer/Koch, AktG, § 129 Rz. 18.

<sup>34)</sup> OLG Köln, AG 2008, 458; Polte/Haider-Giangreco, AG 2014, 729, 732; generell auch bei Einpersonen-AG für Versammlungsleiter siehe Blasche, AG 2017, 16.

<sup>35)</sup> Stützle/Walgenbach, ZHR 155 (1991), 516, 519; Wilsing/von der Linden, ZIP 2009, 641, 646.

einfacher Stimmenmehrheit.<sup>36)</sup> Einer vorherigen Ankündigung in der Tagesordnung bedarf es nicht.<sup>37)</sup>

# b) Abberufung des Versammlungsleiters

# aa) Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 459 Das Aktiengesetz trifft nicht nur keine Regelung, wer die Hauptversammlung leitet, sondern enthält auch keine Bestimmung über die etwaige Abberufung eines Vorsitzenden der Hauptversammlung. Diese Regelungslücke ist im Wege der gesetzeskonformen Auslegung unter Berücksichtigung der für Organe der Aktiengesellschaften geltenden Abberufungsgrundsätze zu schließen, soweit deren Anwendung nicht die spezielle Aufgabenstellung des Sitzungsleiters, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptversammlung Sorge zu tragen, entgegensteht.
- Wird in der Hauptversammlung der Antrag gestellt, den Versammlungsleiter abzuwählen, richtet sich die Zulässigkeit nach der Art der Bestellung des Versammlungsleiters. Wird der Versammlungsleiter von der Hauptversammlung gewählt, weil die Satzung keine Bestimmung des Versammlungsleiters enthält oder der bestimmte Versammlungsleiter das Amt nicht übernimmt, kann der Versammlungsleiter von der Hauptversammlung wieder abgewählt werden. Wurde der Versammlungsleiter mangels anderweitiger Satzungsregelung mit einfacher Mehrheit gewählt, genügt auch für die Abwahl des Versammlungsleiters die einfache Mehrheit. 38) Verlangt die Satzung dagegen bereits für die Wahl eine qualifizierte Mehrheit, gilt diese auch für die Abwahl. Um willkürliche Abberufungsanträge zu vermeiden, bedarf es in allen Fällen der Abberufung eines wichtigen Grundes. 39)
- 461 Das Erfordernis eines wichtigen Grundes ist sachgemäß. Eine solche Regelung ermöglicht einerseits im Interesse der Aktionäre bei rechtswidrigem Verhalten des Vorsitzenden eine Abwahl und stellt andererseits sicher, dass in die Entscheidungsbefugnisse des Versammlungsleiters nicht aus sachfremden Überlegungen heraus eingegriffen wird und die Funktionsfähigkeit der Versammlung erhalten bleibt.
- 462 In der Regel enthalten jedoch die Satzungen Regelungen, wonach meist der Aufsichtsratsvorsitzende als Versammlungsleiter bestimmt wird. Für den Fall von Satzungsregelungen werden in der Literatur unterschiedliche Meinungen

<sup>36)</sup> Mülbert, in: Großkomm. z. AktG, § 129 Rz. 113.

<sup>37)</sup> Kubis, in: MünchKomm-AktG, § 119 Rz. 107.

<sup>38)</sup> Wicke, in: Spindler/Stilz, AktG, Anh. § 119 Rz. 4.

<sup>39)</sup> Gegen Vorliegen eines wichtigen Grundes u. a.: Kubis, in: MünchKomm-AktG, § 119 Rz. 119; Mülbert, in: Großkomm. z. AktG, § 129 Rz. 118; für das Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Literatur: Zöllner, in: Kölner Komm AktG, § 119 Rz. 48; Martens, Leitfaden, S. 47; Kuhnt, in: Festschrift Lieberknecht, S. 58 f.

## II. Leitung der Hauptversammlung

vertreten, welche vom Ausschluss der Abberufung<sup>40)</sup> über die Notwendigkeit des Vorliegens eines wichtigen Grundes<sup>41)</sup> bis zur jederzeitigen Abberufbarkeit<sup>42)</sup>, sofern diese alle Aktionäre einstimmig beschließen, reichen.

Für die Abwahl des satzungsmäßig bestimmten Versammlungsleiters ist eine 463 Dreiviertelmehrheit erforderlich, da die Satzungsbestimmung bei Abwahl durchbrochen wird. Dagegen ist die Annahme eines Einstimmigkeitserfordernisses für die Abwahl wohl kaum begründbar, vergegenwärtigt man sich, dass für die Abwahl eine größere Mehrheit erforderlich ist als für die Satzungsänderung.

Inzwischen halten mehrere Oberlandesgerichte einen satzungsgemäß bestimm- 464 ten Versammlungsleiter für abwählbar, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.<sup>43)</sup> Die Hauptversammlung hat die Möglichkeit und Befugnis, den satzungsmäßig bestimmten Versammlungsleiter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzuberufen, wenn es ihr etwa aufgrund schwerwiegender Verfahrensverstöße oder aus ähnlichen, ebenso gewichtigen Gründen nicht zumutbar ist, an der Person des Versammlungsleiters festzuhalten. Die Gründe müssen jedoch so schwerwiegend sein, dass die Aktionäre bereits aus Gründen der Treuepflicht zur Gesellschaft verpflichtet sind, dem Abwahlantrag zuzustimmen. In jedem konkreten Einzelfall muss gesondert beurteilt werden, ob ein wichtiger Grund objektiv vorliegt.

Ist der Versammlungsleiter durch die Geschäftsordnung bestimmt worden, gel- 465 ten die vorstehenden Ausführungen bezüglich der Abberufung des Versammlungsleiters bei Abberufung aufgrund einer Satzungsregelung entsprechend.

In den sehr seltenen Fällen der Bestimmung des Versammlungsleiters durch 466 das Gericht nach § 122 Abs. 3 Satz 2 steht die Abberufung des Versammlungsleiters aufgrund des Minderheitenschutzes nicht in der Disposition der Hauptversammlung, da die gerichtliche Bestellung gerade dem Minderheitenschutz dient 44)

<sup>40)</sup> Krieger, AG 2006, 355; Wicke, in: Spindler/Stilz, AktG, Anh. § 119 Rz. 4.

<sup>41)</sup> OLG Hamburg, AG 2001, 359, 363; Wicke, in: Spindler/Stilz, AktG, Anh. § 119 Rz. 4; Kubis, in: MünchKomm-AktG, § 119 Rz. 108; Fischer, in: Semler/Volhard, ArbHdb. HV, § 11 Rz. 22.

<sup>42)</sup> Martens, WM 1981, 1010, 1015; Max, AG 1991, 77, 86; Zöllner, in: Kölner Komm AktG, § 119 Rz. 48.

<sup>43)</sup> OLG Stuttgart, AG 2016, 370, wonach ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Versammlungsleiter keinen wichtigen Grund darstellt; siehe auch: OLG Frankfurt, Urt. v. 2.10.2012 - 5 U 10/12; OLG Bremen, AG 2010, 256; OLG Hamburg, AG 2001, 359; LG Frankfurt, ZIP 2005, 1176; LG Köln, AG 2005, 696, 701.

<sup>44)</sup> Mülbert, in: Großkomm. z. AktG, § 129 Rz. 118, Hüffer/Koch, AktG, § 129 Rz. 21.

# bb) Wirkung der Abberufung

- Während in früheren Hauptversammlungssaisons Anträge auf Abwahl des Versammlungsleiters kaum eine Rolle spielten, hat sich dies wie die neuere Rechtsprechung zeigt erheblich geändert. Unterschiedlich beurteilt wird die Frage, ob die gefassten Beschlüsse lediglich anfechtbar oder gar nichtig sind, wenn der Versammlungsleiter trotz Vorlage eines wichtigen Abberufungsgrundes über den Antrag zur Abberufung nicht abstimmen lässt. Während das OLG Bremen im Jahr 2010 entschied, dass die gefassten Beschlüsse lediglich anfechtbar sind, hielten die Landgerichte in Frankfurt und Köln diese sogar für nichtig. (46)
- 468 In der Literatur<sup>47)</sup> wird überwiegend die Ansicht vertreten, dass sämtliche nach der Abberufung von der Hauptversammlung gefassten Sachbeschlüsse anfechtbar sind, soweit die Abberufung zu Unrecht, d. h. ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgte.
- 469 Um diese Rechtsunsicherheit zu vermeiden, wird in der Literatur<sup>48)</sup> empfohlen, dass der Versammlungsleiter bei einem erfolgreichen Antrag sein Amt niederlegt. Da für die Amtsniederlegung ein wichtiger Grund nicht erforderlich ist,<sup>49)</sup> wird die Amtsniederlegung mit Erklärung gegenüber der Hauptversammlung sofort wirksam.<sup>50)</sup> Gegen diese Ansicht spricht insbesondere eine mögliche Reputationsschädigung des Versammlungsleiters, der innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes seine vorher getroffene Entscheidung, eine Abberufung nicht zur Beschlussfassung zu stellen, indirekt in Frage stellt, da er sein Amt niederlegt. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass eine Niederlegung durchaus als pflichtwidrig angesehen werden kann, wenn sie ohne wichtigen Grund erfolgte.<sup>51)</sup> Pflichtwidrig dürfte es dagegen nicht sein, wenn der Versammlungsleiter bei Streit um die Vorlage eines wichtiges Grundes und bei positiver Abwahlentscheidung mit ¾-Mehrheit sein Amt zum Wohle der Gesellschaft niederlegt, um die Anfechtbarkeit der gefassten Beschlüsse nicht zu riskieren.

<sup>45)</sup> OLG Stuttgart, AG 2016, 370; OLG Frankfurt, Urt. v. 2.10.2012 – 5 U 10/12; OLG Bremen, AG 2010, 256; OLG Hamburg, AG 2001, 359; LG Frankfurt/M., ZIP 2005, 1176, siehe auch LG Köln, AG 2005, 696, 701.

OLG Bremen, AG 2010, 256; LG Frankfurt/M., ZIP 2005, 1176; LG Köln, AG 2005, 696, 701.

<sup>47)</sup> Wicke, in: Spindler/Stilz, AktG, Anh. § 119 Rz. 4; Kubis, in: MünchKomm-AktG, § 119 Rz. 115 f.; Mülbert, in: Großkomm. z. AktG, § 129 Rz. 121.

<sup>48)</sup> Butzke, ZIP 2005, 1164, 1167, Ek, in: Praxisleitfaden, § 10 Rz. 246.

LG München, WM 2007, 1276; Ziemons, in: Schmidt/Lutter, AktG, § 129 Rz. 32; Kubis, in: MünchKomm-AktG, § 119 Rz. 111; Mülbert, in: Großkomm. z. AktG, Vor §§ 118–147 Rz. 84.

<sup>50)</sup> LG München, WM 2007, 1276.

<sup>51)</sup> Mülbert, in: Großkomm. z. AktG, § 129 Rz. 118.

Notwendig ist jedoch die notarielle Beurkundung des Hauptversammlungsbe- 470 schlusses und dass dieser mit satzungsändernder Mehrheit gefasst wird, da es sich um eine Satzungsdurchbrechung handelt.52)

### 2. Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters

Der Versammlungsleiter hat die Aufgabe, den reibungslosen Ablauf der Haupt- 471 versammlung sicherzustellen. Dazu kann er sich sowohl verfahrensleitender Maßnahmen als auch Ordnungsmaßnahmen bedienen. 53) Diese stehen ihm aus eigenem Recht zu.<sup>54)</sup> Der Versammlungsleiter leitet seine Befugnisse gerade nicht von der Hauptversammlung ab, sondern hat sie vielmehr auch gegenüber dieser. 55)

Die Ausübung dieser Befugnisse steht im pflichtgemäßen Ermessen des Ver- 472 sammlungsleiters. Bei der Rechtsausübung gegenüber den Aktionären hat der Versammlungsleiter wegen der mitgliedschaftlichen Relevanz seiner Leitungsund Ordnungsmaßnahmen das Verhältnismäßigkeits- und Neutralitätsgebot sowie den Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten.

Letzteres bedeutet Gleichbehandlung nach Köpfen, nicht nach Stimmen.<sup>56)</sup>

Das Neutralitätsgebot gebietet es, dass sich der Versammlungsleiter sowohl im 474 Verhältnis zwischen Aktionären und Verwaltung als auch im Verhältnis der Aktionäre untereinander bei seiner Leitung jeder einseitigen Einflussnahme auf die Verhandlung enthalten muss. Er darf keinen Einfluss auf den Inhalt der Abstimmung nehmen, dementsprechend auch keine Empfehlung für eine Stimmabgabe aussprechen.

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müssen die Maßnahmen des Ver- 475 sammlungsleiters geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Der Versammlungsleiter kann sich Hilfskräften bedienen, z. B. für die Erstellung 476 des Teilnehmerverzeichnisses, der Stimmauszählung oder soweit es um den Vollzug von Ordnungsmaßnahmen durch Sicherheitsdienste geht. Der Versammlungsleiter kann jedoch nicht seine Entscheidungsbefugnis Dritten überlassen, z. B. beim Ausschluss oder der Nichtzulassung von Aktionären, Insoweit hat der Versammlungsleiter sein Ermessen höchstpersönlich auszuüben.

Rahr 145

473

<sup>52)</sup> Kubis, in: MünchKomm-AktG, § 119 Rz. 109; Wicke, in: Spindler/Stilz, AktG, Anh. § 119 Rz. 4; Martens, Leitfaden S. 47 f.; für eine einfache Mehrheit: Rose, NZG 2007 241, 244; Fischer, in: Semler/Volhard, ArbHdb. HV, § 11 Rz. 22.

<sup>53)</sup> Steiner, Hauptversammlung, S. 53.

<sup>54)</sup> Martens, WM 1981, 1010, 1012; Stützle/Walgenbach, ZHR 155 (1991), 517, 520 m. w. N.; MünchGesR-Semler, AG, 3. Aufl., § 36 Rz. 38.

<sup>55)</sup> BGHZ 44, 245, 248; Stützle/Walgenbach, ZHR 155 (1991), 517, 520; i. E. auch Ihrig, in: Festschrift Goette, S. 211.

<sup>56)</sup> Mülbert, in: Großkomm. z. AktG, § 129 Rz. 187.

- 477 In der Literatur kontrovers diskutiert wird in diesem Zusammenhang, inwieweit die Hauptversammlung durch Satzung oder Geschäftsordnung Bestimmungen über das Verfahren in der Hauptversammlung treffen kann. Während die herrschende Meinung<sup>57)</sup> dies als zulässig erachtet, ist ein Teil der Literatur<sup>58)</sup> der Ansicht, solche Regelungen würden den Aufgabenbereich des Versammlungsleiters zu sehr einengen.
- 478 Im Einzelnen wird ausgeführt, § 23 Abs. 5 Satz 1, wonach von Vorschriften des Aktiengesetzes nur abgewichen werden kann, wenn es ausdrücklich zugelassen ist, finde auch dann Anwendung, wenn das Gesetz eine Entscheidung hier die Kompetenzzuweisung durch berechtigtes Schweigen getroffen habe. Da die ungeschriebene Kompetenzzuweisung an den Versammlungsleiter keine ausdrückliche Zulassung abweichender Satzungsbestimmungen enthalte, sei somit eine in der Satzung getroffene Zuständigkeitsverlagerung nicht zulässig. Auch könnten nach § 23 Abs. 5 Satz 2 keine ergänzenden Satzungsbestimmungen zugelassen werden, da bei gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen im Sinne einer gesetzlichen Vermutung davon auszugehen ist, dass sie auch der Sicherung des Entscheidungsspielraums der Organe gegenüber satzungsmäßigen Einschränkungen dienen sollen. 59)
- 479 Der Grundsatz der Satzungsstrenge gebietet es aber wohl, mangels Öffnungsklausel gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 und aufgrund des Vorliegens einer abschließenden Regelung gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 keine ergänzenden Satzungsbestimmungen zuzulassen. Dies lässt sich insbesondere aus § 119 Abs. 1, der eine abschließende Umschreibung der der Hauptversammlung zustehenden Kompetenzen enthält und eine ergänzende Regelung durch Satzung oder Geschäftsordnung nicht zulässt, herleiten.
- 480 Von einer solchen abschließenden Umschreibung der Hauptversammlungskompetenz geht offensichtlich auch der Bundesgerichtshof aus, 60) wie der Hinweis auf § 103 1937 zeigt, der auch eine abschließende Umschreibung der Hauptversammlungskompetenzen enthält.
- 481 Aber auch die ungeschriebenen Kompetenzzuweisungen an den Versammlungsleiter sind als abschließende Regelungen anzusehen, da zur Erfüllung der Aufgabenstellung des Hauptversammlungsleiters gewährleistet sein muss, dass er von seinen Rechten flexibel Gebrauch machen kann und nicht vonseiten der Hauptversammlung in seine Befugnisse eingegriffen wird.<sup>61)</sup>

<sup>57)</sup> Eckardt, in: Geßler/Hefermehl/Eckhardt/Kropff, AktG, Vor § 118 Rz. 32; v. Godin/Wilhelmi, AktG, § 119 Rz. 24.

<sup>58)</sup> Stützle/Walgenbach, ZHR 155 (1991), 517, 521.

<sup>59)</sup> Mertens, in: Kölner Komm AktG, Vor § 76 Rz. 17.

<sup>60)</sup> BGHZ 44, 245, 251.

<sup>61)</sup> Siehe dazu näher Stützle/Walgenbach, ZHR 155 (1991), 517, 522.

## II. Leitung der Hauptversammlung

Der Versammlungsleiter leitet diese gerade nicht von der Hauptversammlung ab, sondern hat sie vielmehr auch gegenüber dieser. (2) Das heißt jedoch auch, dass Satzung oder Geschäftsordnung in den Komplexen, in denen der Versammlungsleiter eigenständig zu befinden hat, keine abweichende oder ergänzende Regelung treffen darf. (3)

Das heißt jedoch nicht, dass es im Einzelfall sinnvoll ist, im Interesse der Klarstellung auch gegenüber den Aktionären in die Zuständigkeit des Versammlungsleiters fallende Kompetenzen deklaratorisch in der Satzung bzw. in der Geschäftsordnung festzuschreiben. Unproblematisch dürfte es auch sein, wenn sich der Versammlungsleiter bei bestimmten Maßnahmen der vorherigen unverbindlichen Zustimmung der Hauptversammlung versichert. [64] Jedoch sollte von dieser Möglichkeit nur sehr eingeschränkt Gebrauch gemacht werden, um nicht Zweifel an der Autorität des Leiters aufkommen zu lassen. Außerdem erfordert eine solche Zustimmung eine bei Publikumsgesellschaften meist zeitaufwendige Abstimmung.

Zu beachten ist aber auch, dass bestimmte Verfahrensbefugnisse der Hauptversammlung selbst zustehen. Nachfolgend sollen deshalb, unter Berücksichtigung der dem Versammlungsleiter zugewiesenen Funktion, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptversammlung zu sorgen, die ihm zustehenden Befugnisse untersucht und dargestellt werden.

Dabei erscheint es zum besseren Verständnis sinnvoll, zwischen Leitungsbefugnissen, d. h. Regelungsgegenständen in Zusammenhang mit der Tagesordnung, und Ordnungsbefugnissen (z. B. Abwehr von Störungen) zu unterscheiden und die einzelnen im Versammlungsablauf üblicherweise zu tätigenden Maßnahmen der Versammlungsleitung zeitlich geordnet aufzuzeigen.

Ein Teil dieser Maßnahmen, deren sich der Versammlungsleiter insbesondere bei Publikumshauptversammlungen in der Praxis regelmäßig bedient, ist in den Beilagen zur Leitnotiz aufgeführt. Diese Leitnotiz gibt einen Überblick über die wesentlichen Formalien und Abläufe und enthält als Anlagen, abhängig von der Person des Versammlungsleiters, Hilfestellungen für die sachgerechte Behandlung von nicht alltäglichen Fragestellungen, welche in Zusammenhang mit dem Ablauf der Hauptversammlung entstehen können.

# a) Leitungsbefugnisse

Der Versammlungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptversammlung zu sorgen. Die Versammlung ist von ihm formell zu eröffnen.

<sup>62)</sup> BGHZ 44, 245, 248.

<sup>63)</sup> Schaaf, ZIP 1997, 1324, 1325.

<sup>64)</sup> BGHZ 44, 245, 248.

<sup>65)</sup> Siehe Anlage 11 "Leitnotiz nebst Beilagen", S. 469 ff.

- 488 Vor Eintritt in die Tagesordnung sind den Aktionären zunächst die Regularien der Hauptversammlung bekanntzumachen. Der Sitzungsleiter hat zu prüfen, ob eine frist- und formgerecht einberufene Hauptversammlung gegeben ist und hat dies festzustellen. Ergibt die Prüfung einen Frist- oder Formverstoß, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, da diese nach § 241 Nr. 1 nichtig wären.
- 489 Zu Beginn der Hauptversammlung wird der Versammlungsleiter auch das Teilnehmerverzeichnis vervollständigen, unterzeichnen und zur Einsicht auslegen lassen.<sup>66)</sup>

## aa) Entscheidung über Teilnahmeberechtigung/Zulassung von Gästen

- 490 Die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung von Aktionären fällt nach heute herrschender Auffassung unter die alleinige Zuständigkeit des Versammlungsleiters. Dies gilt auch für die Teilnahmeberechtigung von elektronischen Teilnehmern oder Teilnehmer bei einer Bild- und Tonübertragung. Möglich wäre noch eine Zuständigkeit der Hauptversammlung oder des Vorstandes in dieser Frage. In der Praxis hat die Zuständigkeit in der Vergangenheit Anlass zu Erörterungen und gerichtlichen Auseinandersetzungen gegeben. Der BGH hat die Frage in seinem Urteil vom 30.6.2015 zuletzt offen gelassen. <sup>67)</sup> Problematisch kann auch der ordnungsgemäße Nachweis einer Vollmachtserteilung oder bei der sog. Spaltgesellschaft der Nachweis der Aktionärseigenschaft werden. <sup>68)</sup>
- 491 Allen Fällen ist gemeinsam, dass innerhalb eines kurzen Zeitraums ein Entscheidungsbedarf entsteht und sich dabei auch die Frage der Entscheidungskompetenz stellt. Sicherlich kann aus dem tatsächlichen Ablauf, wonach die Verwaltung eine Reihe von Vorbereitungshandlungen (z. B. Ausstellung von Teilnahme- und Stimmkarten) tätigen muss, um den reibungslosen Ablauf der Hauptversammlung sicherzustellen, keine Kompetenz des Vorstandes in dieser Frage abgeleitet werden.
- 492 Das Reichsgericht<sup>69)</sup> geht deshalb von der Zuständigkeit der Hauptversammlung aus. Ein Teil der Literatur<sup>70)</sup> hat sich dieser Meinung ohne weitere Begründung angeschlossen.
- 493 Stützle/Walgenbach führen aus, dass dieser Auffassung die Überlegung zugrunde liegt, die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung sei nicht eine Frage der

<sup>66)</sup> Zu den n\u00e4heren Einzelheiten zur Erstellung des Teilnehmerverzeichnisses und den damit verbundenen Aufgabenzuweisungen sowie zum Recht auf Einsichtnahme siehe Rz. 405 ff.

<sup>67)</sup> BGH, Urt. v. 30.6.2015 - II ZR 142/14, AG 2015, 822.

<sup>68)</sup> BGH, Urt. v. 25.9.1989 - II ZR 53/89, ZIP 1989, 1546 = AG 1990, 78; OLG Hamburg, Urt. v. 19.5.1989 - 11 U 62/89, AG 1990, 149; AG Frankfurt/M., Beschl. v. 17.12.1987 - 72 AR 433/86, WM 1988, 304.

<sup>69)</sup> RGZ 106, 258, 260; RG, Urt. v. 17.11.1925 - II 320/25, RGZ 112, 109, 112.

<sup>70)</sup> Barz, in: Großkomm. z. AktG, § 123 Rz. 16, Butzke, in: Obermüller/Werner/Winden, S. 77.